

Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf Anregung des [REDACTED] hat die Bundesprüfstelle das PS3-Spiel „Condemned 2 – Bloodshot“ (US-Version) geprüft und festgestellt:

**Das PS3-Spiel „Condemned 2 –Bloodshot“ (US-Version)
SEGA of America Inc., San Francisco/USA,
ist inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
XBox 360-Spiel „Condemned 2“ (EU-Version),
SEGA Europe Ltd., Brentford/England,
Entscheidung Nr. 8153 (V) vom 16.4.2008,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.4.2008,
eingetragen in Listenteil B.**

Gründe

Auf Anregung des [REDACTED] hat die Bundesprüfstelle das PS3-Spiel „Condemned 2 – Bloodshot“ (US-Version) geprüft und festgestellt, dass dieses mit dem bereits indizierten Xbox 360-Spiel „Condemned 2“ (EU-Version) vollkommen identisch ist.

Das PS3-Spiel war daher zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Die EU-Version des Xbox 360-Spiels „Condemned 2“ wurde mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 27.8.2008 (Az.: 855 Gs 384/08) wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB bundesweit beschlagnahmt.

Das PS3-Spiel ist jugendgefährdend und verstößt nach Auffassung der Bundesprüfstelle ebenfalls gegen § 131 StGB. Das PS3-Spiel war daher in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG).

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des PS3-Spiels Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

[REDACTED]

[REDACTED]